

Referentenentwurf

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen

A. Problem und Ziel

Bereits mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 17. Februar 2020 wurden wichtige Anpassungen des Waffenrechts vorgenommen, um zu verhindern, dass Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen bzw. diese behalten können. Hierzu wurde u.a. eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingeführt. Dies wurde mit einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden wirksam flankiert.

Im Nachgang zum Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Einbeziehung des Berichts einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter geprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie von psychisch kranken Personen unter den Waffenbesitzern besteht. Hierbei hat sich gezeigt, dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten sind, um sicherzustellen, dass den Waffenbehörden bei der Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung eines Waffenbesitzers bzw. Erlaubnisinhabers das relevante Wissen anderer Behörden zeitnah und effizient zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Erkenntnissen, die bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, dem Zollkriminalamt sowie bei den örtlichen Gesundheitsämtern vorliegen können.

B. Lösung

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes werden überarbeitet. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes werden künftig das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Ergänzend wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der örtlichen Polizeidienststelle des Wohnorts des Betroffenen auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen.

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz (§ 6 des Waffengesetzes) wird die bisherige „Soll-Vorschrift“ zur Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle zu einer verpflichtenden Regelabfrage ausgebaut. Auch hier werden künftig ergänzend Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt einbezogen, da auch bei diesen Behörden für die Beurteilung der Eignung eines Waffenbesitzers bzw. Antragstellers relevante Erkenntnisse vorliegen können. Ferner wird eine Regelabfrage bei den Gesundheitsämtern eingeführt.

In einem neu eingefügten § 6a wird künftig die Nachberichtspflicht der nach § 5 und 6 zu beteiligenden Behörden zentral geregelt. Hierzu wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 des Waffengesetzes in eine gesonderte Vorschrift überführt und um eine Nachberichtspflicht von örtlichen Polizeidienststellen, Bundespolizeipräsidium und

Zollkriminalamt ergänzt. Schließlich werden in einem neuen § 6b Mitteilungspflichten weiterer Behörden geregelt.

Neben den Änderungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung von Waffenbesitzern wird eine Ergänzung des § 55 Absatz 3 vorgenommen, die es inländischen Behörden erlaubt, auch Bedienstete zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen vom Waffengesetz freizustellen. Hierdurch wird die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsbehörden verbessert.

C. Alternativen

Keine. Mit einem Verzicht auf die Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bestünde das Risiko, dass trotz der bestehenden Abfragemöglichkeiten relevantes Behördenwissen z.T. nicht genutzt werden könnte und daher Personen, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung verfügen, von den Waffenbehörden nicht erkannt werden könnten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 25 Stunden und Sachaufwand von rund 100 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 2,189 Mill. Euro. Davon entfallen 552 Tsd. Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 1,637 Mill. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 6 folgende Angaben eingefügt:

„§ 6a Nachbericht

§ 6b Mitteilungspflichten anderer Behörden“.

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle,“ die Wörter „des Bundespolizeipräsidiums und des Zollkriminalamts,“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Stellungnahmen der Polizeidienststellen aller von der betroffenen Person in den letzten fünf Jahren vor Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung innegehabten inländischen Wohnsitze;“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.

b) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, des Bundespolizeipräsidiums und des Zollkriminalamts ein; § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme des für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Gesundheitsamtes ein, ob dort Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen. Teilt das Gesundheitsamt mit, dass entsprechende Tatsachen bekannt sind, holt die zuständige Behörde von der betroffenen Person eine Erklärung ein, mit der diese das Gesundheitsamt von der ärztlichen Schweigepflicht befreit, soweit Tatsachen im Sinne von Absatz 1 betroffen sind. Eine Übermittlung von Erkenntnissen des Gesundheitsamts an die zuständige Behörde darf erst nach Einholung der Befreiung nach Satz 2 erfolgen. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.“

4. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Nachbericht

(1) Erlangt die für die Auskunft nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hat in den Fällen des Satzes 3 die nach Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 sowie nach § 6 Absatz 1 Satz 3 zur Auskunft verpflichteten Behörden. Diese speichern die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten in ihren jeweiligen Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen oder stellen durch andere geeignete Maßnahmen sicher, dass diese Daten für die Erfüllung der Nachberichtspflicht bereitstehen.

§ 6b

Mitteilungspflichten anderer Behörden

Erlangen andere als die in § 5 und 6 genannten Behörden Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 verfügt oder dass bei dieser Person aufgrund einer psychischen Störung eine konkrete Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, so fragen sie bei der nach § 49 zuständigen Waffenbehörde an, ob die betroffene Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Ist dies der Fall, so übermittelt die andere Behörde der Waffenbehörde ihre Erkenntnisse nach Satz 1 über diese Person.“

5. § In 55 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Bedienstete anderer Staaten“ die Wörter „sowie von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen“ und nach den Wörtern „die zwischenstaatliche Vereinbarung,“ die Wörter „die Vereinbarung mit der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bereits mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 17. Februar 2020 wurden wichtige Anpassungen des Waffenrechts vorgenommen, um zu verhindern, dass Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen bzw. diese behalten können. Hierzu wurde u.a. eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingeführt. Dies wurde mit einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden wirksam flankiert.

Im Nachgang zum Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Einbeziehung des Berichts einer Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter geprüft, ob weiterer gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Erkennung von Extremisten sowie psychisch kranken Personen unter den Waffenbesitzern besteht. Hierbei hat sich gezeigt, dass ergänzende Anpassungen des Waffengesetzes geboten sind, um sicherzustellen, dass den Waffenbehörden bei der Überprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung eines Waffenbesitzers bzw. Erlaubnisinhabers das relevante Wissen anderer Behörden zeitnah und effizient zur Verfügung gestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Erkenntnissen, die bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, dem Zollkriminalamt sowie bei den örtlichen Gesundheitsämtern vorliegen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes werden überarbeitet. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes werden künftig das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Ergänzend wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der örtlichen Polizeidienststelle des Wohnorts des Betroffenen auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen.

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung zum Waffenbesitz (§ 6 des Waffengesetzes) wird die bisherige „Soll-Vorschrift“ zur Beteiligung der örtlichen Polizeidienststelle zu einer verpflichtenden Regelabfrage ausgebaut. Auch hier werden künftig ergänzend Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt einbezogen, da auch bei diesen Behörden für die Beurteilung der Eignung eines Waffenbesitzers bzw. Antragstellers relevante Erkenntnisse vorliegen können. Ferner wird eine Regelabfrage bei den Gesundheitsämtern eingeführt.

In einem neu eingefügten § 6a wird künftig die Nachberichtspflicht der nach § 5 und 6 zu beteiligenden Behörden zentral geregelt. Hierzu wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6 des Waffengesetzes in eine gesonderte Vorschrift überführt und um eine Nachberichtspflicht von örtlichen Polizeidienststellen, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt ergänzt. Schließlich werden in einem neuen § 6b Mitteilungspflichten weiterer Behörden geregelt.

Neben den Änderungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung von Waffenbesitzern wird eine Ergänzung des § 55 Absatz 3 vorgenommen, die es inländischen

Behörden erlaubt, auch Bedienstete zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen vom Waffengesetz freizustellen. Hierdurch wird die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitsbehörden verbessert.

III. Alternativen

Keine. Mit einem Verzicht auf die Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen bei der waffenrechtlichen Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bestünde das Risiko, dass trotz der bestehenden Abfragemöglichkeiten relevantes Behördenwissen z.T. nicht genutzt werden könnte und daher Personen, die nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung verfügen, von den Waffenbehörden nicht erkannt werden könnten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffenrecht folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf ist keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Frieden und Sicherheit (Indikator 16.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Mit dem Entwurf werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Waffenbesitz von Straftätern, Extremisten sowie psychisch erkrankten Personen wirksamer unterbunden wird. Dies trägt dazu bei, dass die Gefährdung der Bevölkerung durch den Missbrauch von Schusswaffen reduziert wird. Damit entsprechen die Wirkungen des Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgende Darstellung beruht auf einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes.

a. Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe: Bitte um Entbindung des Gesundheitsamtes von der ärztlichen Schweigepflicht; § 6 Abs. 1a WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	15	1	25	0,1

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung sind künftig auch die Gesundheitsämter einzu-beziehen. Zunächst wird dazu bei dem Gesundheitsamt mittels „Ja/Nein-Abfrage“ erfragt, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen eine persönliche Eignung der Person sprechen. Wenn dies der Fall ist, hat die betroffene Person für den Antrag einer Datenübermittlung seitens des Gesundheitsamtes einer Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht schriftlich zuzustimmen. Diese ist für eine Übermittlung von Unterlagen des Gesundheitsamtes notwendig. Durch die Entbindung der Schweigepflicht entsteht den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Zeitaufwand sowie Sachkosten.

In 2019 sind ca. 800 Versagungen aufgrund des § 3 Nummer 26 NWRG (jetzt: WaffRG) in das NWR gespeichert worden.¹ Es lässt sich nicht bestimmen, welcher Teil der Versagungen auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen ist, angenommen wird jedoch eine verhältnismäßig niedrige Zahl. Behelfsmäßig wird hier von 100 Bitten um Entbindungen der ärztlichen Schweigepflicht ausgegangen.

In einer schriftlichen Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht hat die betroffene Person folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum
- Name der Ärztin oder des Arztes
- für welche Unterlagen die Entbindung gelten soll
- zu welchem Zweck die Entbindung erteilt wird
- an wen die Ärztin oder der Arzt die Unterlagen weitergeben darf
- ob eine einmalige, zeitlich beschränkte, dauerhafte oder wiederkehrende Datenübermittlung erlaubt wird
- Widerrufsklausel

Beispiel: „Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.“

Das Aufstellen sowie die Übermittlung des Schreibens dürfte maximal 15 Minuten in Anspruch nehmen. Zudem ist ein Euro (Portokosten) für die Übermittlung des Schreibens anzusetzen. Bei 100 Anschreiben zur Entbindung des Gesundheitsamtes von der ärztlichen Schweigepflicht werden bei den Bürgerinnen und Bürgern jährlich 25 Stunden Zeitaufwand und 100 Euro Sachkosten anfallen.

b. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

¹ Auskunft BVA im Rahmen der Nachmessung zum 2. Waffenänderungsgesetz

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Durchführung der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung § 4 Abs. 3 WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
320.000	5	31,50	1	840	320
120.000	1	31,50	0,3	63	40
100	3	31,50	1	0,2	0,1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1.263	

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 5 des Waffengesetzes) und der Prüfung der persönlichen Eignung (§ 6 des Waffengesetzes) vor. Waffenbehörden haben im Rahmen dieser Prüfung zur persönlichen Eignung sowie Zuverlässigkeit des Betroffenen das Bundespolizeipräsidium, das Zollkriminalamt und die Gesundheitsämter abzufragen. Ebenfalls wird neben der örtlichen Polizeidienststelle des Wohnorts des Betroffenen auch die Polizeidienststelle des Wohnsitzes der letzten fünf Jahre abgefragt, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen. Die örtliche Polizeidienststelle wird bereits jetzt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung abgefragt. Neu ist hier, dass die Prüfung der persönlichen Eignung mit dem geänderten § 6 Absatz 1 Satz 3 WaffG die örtlichen Polizeidienststellen verpflichtend in die Überprüfung der persönlichen Eignung mit einbezieht. Es wird angenommen, dass die persönliche Eignung im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung durchgeführt wird und kein doppelter Aufwand für die örtlichen Polizeidienststellen und die weiteren abzufragenden Behörden entsteht.

Abfrage der Waffenbehörden bei dem Bundespolizeipräsidium, dem Zollkriminalamt und den Gesundheitsämtern im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung:

Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung sind gemäß § 4 Absatz 3 WaffG mindestens nach Ablauf von drei Jahren erneut zu überprüfen. Stand 31.01.2019 waren im NWR 955.767 Waffenbesitzer und Waffenteilbesitzer in Deutschland gespeichert.² Somit ist eine jährliche Fallzahl von 320.000 durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen anzunehmen.³

Die Abfrage bei den jeweiligen Behörden wird im standardisierten Verfahren durchgeführt, das nun um die neu hinzugekommenen Behörden ergänzt wird. Für das Zusammensetzen des Schreibens werden 2 Minuten angesetzt. Die Verfahrenswege und der Datenaustausch zwischen den Waffenbehörden und der Polizei sind nach der vorliegenden Information äußerst heterogen. Seitens der Waffenbehörden werden auf Datentransportwege wie Postverfahren, E-Mailverkehr und IT-Anwendungen zurückgegriffen. Die unterschiedlichen Übermittlungsverfahren kennen differenzierte Zeitaufwände, dennoch wird ein Zeitaufwand

² BT-Drs. 19-8022

³ 955.767 / 3 = 318.589 gerundet 320.000

von einer Minute pro Fall pro Behörde (= 3 Minuten) für realistisch gehalten. Pro Fall wäre somit mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 5 Minuten zu rechnen.

Für die Anfrage bei den betroffenen Behörden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird der Lohnsatz des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kommunen angesetzt (31,50 Euro/Stunde). Somit ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 840.000 Euro (320.000*5/60*31,50). Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung und der Prüfung auf persönliche Eignung sind das Bundespoliteipräsidium, das Zollkriminalamt und die Gesundheitsämter abzufragen. Entsprechend kann angenommen werden, dass 960.000 Schreiben jährlich verschickt werden müssen. Wird behelfsmäßig davon ausgegangen, dass ein Drittel der Abfragen postalisch erfolgt, fallen bei einem Euro an Portokosten pro Fall 320.000 Euro jährliche Sachkosten an (960.000*0,333*1).

Abfrage der Waffenbehörde bei der örtlichen Polizeidienststelle des früheren Wohnsitzes:

Darüber hinaus wird bei Personen, die in den letzten fünf Jahren vor der Prüfung der Zuverlässigkeit umgezogen sind, zusätzlich eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle des früheren Wohnortes eingeholt. Im Jahr 2017 lag die Umzugsquote in Deutschland bei 12,5 %.⁴ Bei knapp 960 Tsd. im NWR registrierten Waffenbesitzern kommen fast 120 Tsd. jährliche Abfragen der örtlichen Polizeistellen hinzu (960.000*0,125).

Für die jährlichen Abfragen bei den örtlichen Polizeidienststellen der vorherigen Wohnsitze kann für die Datenübermittlung ebenso von einem Zeitaufwand von einer Minute pro Fall ausgegangen werden. Somit ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 63.000 Euro. Wird auch hier angenommen, dass ein Drittel der Übermittlungen postalisch stattfindet und wird weiterhin 1 Euro Portokosten für das Versenden angenommen, ergeben sich zusätzlich jährliche Sachkosten von 40 Tsd. Euro.

Bitte um Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Waffenbehörde:

Durch das Einbeziehen der Gesundheitsämter für die Prüfung der persönlichen Eignung fällt für die Waffenbehörden zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand an und zwar für die Fälle, in denen die Gesundheitsämter der zuständigen Behörde mitteilen, dass Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen. Hier muss sich die Waffenbehörde bei der betroffenen Person eine Erklärung zur Befreiung der ärztlichen Schweigepflicht einholen. Analog zu Vorgabe 1 bei den Bürgerinnen und Bürgern wird von 100 Fällen jährlich ausgegangen. Werden für das Zusammenstellen des Schreibens 2 Minuten sowie eine Minute für die Übermittlung angenommen, ergeben sich bei einem Lohnsatz von 31,50 Euro pro Stunde jährliche Personalkosten von 158 Euro (100*3/60*31,50). Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Schreiben postalisch versendet werden und somit weitere 100 Euro an jährlichen Sachkosten anfallen werden.

Vorgabe 2: Mitteilungen der Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, des BPOLP und des ZKA an die Waffenbehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung; § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
640.000	1	31,70	-	338	-

⁴ Für die Vorgabe zur „Verarbeitung einer Anmeldung“ sind ebenfalls die Anzahl der Personen die in 2017 umgezogen sind ermittelt worden. Dies entsprach 10,3 Mill. Personen, also 12,5 % der Gesamtbevölkerung. OnDea: 2015091110071401.

211.000	-	-	1	-	211
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				549	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
120.000	1	31,50	-	63	-
40.000	-	-	1	-	40
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				103	

In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle,“ die Wörter „des Bundespolizeipräsidiums und des Zollkriminalamts,“ eingefügt. Dadurch werden in Zukunft auch das Bundespolizeipräsidium (BPOLP) und das Zollkriminalamt (ZKA) durch die Waffenbehörde im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit abgefragt.

Die Fallzahl stellt sich aus der Anzahl der durch die BPOLP und durch das ZKA sowie durch die örtlichen Polizeibehörden getätigten Übermittlungen der Stellungnahmen zusammen. Die Waffenbehörde unterliegt bereits nach § 5 Absatz 5 Nummer 3 WaffG der Pflicht die örtlichen Polizeibehörden mit deren Stellungnahme einzubeziehen, weswegen hier nur die Polizeibehörden mit Zuständigkeit für die Gemeinden berücksichtigt werden, wo die betroffene Person in den letzten fünf Jahren vor Umzug ihren Wohnsitz hatte.

Pro Jahr werden schätzungsweise 320.000 Zuverlässigkeitsprüfungen durchgeführt, für die sowohl das ZKA als auch die BPOLP Ihre Stellungnahme überreichen. Die Fallzahl beträgt hier entsprechend 640.000 ($320.000 \cdot 2$). Zudem werden spiegelbildlich zu Vorgabe 1 (Verwaltung) örtliche Polizeibehörden von den vorherigen Wohnorten des Betroffenen in 120.000 Fällen eine Stellungnahme übermitteln.

Auf Basis vergleichbarer Vorgaben in OnDEA kann angenommen werden, dass für die Mitteilung ein Zeitaufwand von einer Minute pro Fall anfällt. Es wird zudem angenommen, dass die Mitteilungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst übernommen werden. Für die Stellungnahmen des ZKA und des BPOLP werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die Lohnsätze in der Verwaltung auf Bundesebene für den mittleren Dienst von 31,70 Euro pro Stunde angesetzt. Somit ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von ungefähr 338.000 Euro ($640.000 \cdot 1/60 \cdot 31,70$). Um der bereits in Vorgabe 1 hingewiesenen Heterogenität der Verfahrenswege und Datenaustauschprozesse Rechnung zu tragen, wird weiterhin angenommen, dass in ein Drittel der Fälle ($640.000 \cdot 0,33 = 211.000$) eine postalische Übermittlung stattfindet. Hier werden analog zum bisherigen Vorgehen Portokosten in einer Höhe von einem Euro angenommen. Somit ergeben sich jährliche Sachkosten in einer Höhe von 211.000 Euro.

Für die geschätzten 120.000 Übermittlungen durch die örtlichen Polizeibehörden (siehe Vorgabe 1 der Verwaltung) wird gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Lohnsatz in der Verwaltung auf Ebene der Kommunen für den mittleren Dienst von 31,50 Euro pro Stunde angesetzt. Wird auch hier eine Bearbeitungszeit von einer Minute angenommen, ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 63.000 Euro ($120.000 \cdot 1/60 \cdot 31,50$). Wird auch hier weiterhin angenommen, dass in einem Drittel der Fälle eine postalische Übermittlung stattfindet, entstehen zusätzlich jährliche Sachkosten in einer Höhe von 40.000 Euro.

Vorgabe 3: Mitteilungen der Gesundheitsämter an die Waffenbehörden; § 6 Abs. 1a WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
320.000	1	31,5	-	168	-
106.000	-	-	1	-	106
100	6	31,5	1	0,3	0,1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				274	

Wie in Vorgabe 1 (Bürgerinnen und Bürger) beschrieben, werden die Gesundheitsämter bei der Prüfung der persönlichen Eignung einbezogen. Bei den Gesundheitsämtern fallen dabei in potenziell zwei wesentlichen Schritten Aufwände an. Zunächst wird die „Ja/Nein-Abfrage“ der Waffenbehörde beantwortet. Dabei ist eine entsprechende Recherche, ob Tatsachen bekannt sind, welche Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, vorgelegt. Lediglich wenn die Abfrage mit „Ja“ beantwortet wird, folgen weitere Aufwände, insofern das Gesundheitsamt von der ärztlichen Schweigepflicht befreit wurde, dadurch, dass der Waffenbehörde Unterlagen übermittelt werden.

Bei jeder Prüfung sind die Gesundheitsämter einzubeziehen, weshalb die Fallzahl der jährlich durchzuführenden Prüfungen der persönlichen Eignung herangezogen wird (320.000). Für die Mitteilung werden analog zum bisherigen Vorgehen Zeitaufwände von einer Minute pro Fall angenommen. Werden gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands der Lohnsatz in der Verwaltung auf Ebene der Kommunen für den mittleren Dienst von 31,50 Euro pro Stunde angesetzt, ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 168.000 Euro ($320.000 \cdot 1/60 \cdot 31,50$). Sachkosten sind wie bei den anderen Behörden und dargestellt in Vorgabe 1 der Verwaltung in einem Drittel der Fälle für die postalische Übermittlung mit einem Euro anzusetzen. Die jährlichen Sachkosten belaufen sich bei einer Fallzahl von 106.000 ($320.000 \cdot 0,33$) somit auf 106.000 Euro.

Spiegelbildlich zu Vorgabe 1 (Bürgerinnen und Bürgern) kann bezüglich der weiteren Übermittlung im Falle eines vorliegenden Bedenkens eine Fallzahl von 100 angenommen werden. In diesen Fällen werden ärztliche Daten an die Waffenbehörde weitergeleitet. Es ist zu erwarten, dass für die Aufbereitung der Daten inklusive der Mitteilung auf Basis vergleichbarer Vorgaben in OnDEA 6 Minuten pro Fall benötigt werden. Es kann weiterhin angenommen werden, dass die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst übernommen wird. Somit ergeben sich zusätzliche jährliche Personalkosten in einer Höhe von 315 Euro ($100 \cdot 6/60 \cdot 31,50$). Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Daten ist eine ausschließlich postalische Übermittlung zu erwarten, weshalb für alle Fälle Portokosten anzusetzen sind, woraus sich zusätzliche jährliche Sachkosten in einer Höhe von 100 Euro ergeben.

Vorgabe 4: Nachberichtspflicht; § 6a WaffG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
400	6	31,70	0,3	1,3	0,1
200	5	31,70	-	0,5	-

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	2
----------------------------------	---

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200	6	31,50	0,3	0,6	0,06
100	5	31,50	-	0,3	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1	

Die im § 5 Absatz 4 Satz 3 bis 6 WaffG geregelte Nachberichtspflicht wird nach der Gesetzesnovelle in § 6a Absatz 1 WaffG erfasst und durch den neugeschaffenen § 6a Absatz 2 WaffG ebenfalls für die zuständigen örtlichen Polizeidienststellen, das Bundespolizeipräsidium sowie das Zollkriminalamt eingeführt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber erlangen. Kommt es aufgrund dessen zu einer Ablehnung des Antrages oder wird eine erteilte Erlaubnis zurückgezogen, so sind die Daten bei der zum Nachbericht verpflichteten Behörde zu löschen.

Wie häufig der Nachbericht erforderlich sein wird, lässt sich schwer abschätzen. Bekannt ist, dass jährlich 800 Waffenverbote in das NWR registriert werden. Diese Fallzahl sollte jedoch nur einen Hinweis der Größenordnung liefern, denn nicht alle Waffenverbote werden aufgrund eines Nachberichtes ausgesprochen und nicht alle Nachberichte führen zu einem Waffenverbot. Bei einer konservativen Schätzung könnte man von jährlich 200 Nachberichten pro Behörde ausgehen, bei denen es in der Hälfte der Fälle zu einem Einzug der Waffenlaubnis kommt. In diesen Fällen haben die Behörden die gespeicherten Daten zu löschen.

Für die Übermittlung der relevanten Erkenntnisse ist ein Schreiben anzufertigen. Die bei der übermittelnden Behörde bekannten Daten sind aufzubereiten und werden mittels eines einfachen Verfahrens übermittelt. Für die Aufbereitung der Daten werden gemäß Erfahrungswerten 5 Minuten und für die Übermittlung 1 Minute pro Fall angesetzt. Eine Löschung in einem Register dürfte 5 Minuten dauern.⁵ Die Sachkosten sind gemäß der Annahme, dass in einem Drittel der Fälle eine postalische Übermittlung stattfindet 0,3 Euro (1 Euro / 3) pro Fall.

Der zeitliche Aufwand pro Fall beläuft sich auf 6 Minuten für die Datenaufbereitung und – übermittlung sowie 5 Minuten für die Datenlöschung. Für die Bundesbehörden wird ein Lohnsatz von 31,70 Euro/Stunde (mittlerer Dienst Bund) und bei den Kommunalbehörden ein Lohnsatz von 31,50 Euro (m. D. Kommunen) angesetzt. Somit entsteht ein zusätzlicher Gesamtaufwand von 2.860 Euro, wovon 1.900 Euro beim Bund und 960 Euro bei den Ländern anfallen.

Vorgabe 5: Meldepflichten anderer Behörden; § 6b WaffG

Aufgrund der neu eingeführten Meldepflicht anderer als der in § 5 und 6 benannten Behörden ist für diese Behörden sowie die Waffenbehörden ein geringfügiger, nicht näher quantifizierbarer Mehraufwand zu erwarten. Dies beruht auf der Annahme, dass die in dieser

⁵ Parallel zur Vorgabe „Löschung der im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung gespeicherten Daten“ OnDea: ID-Nr. 2020050411222702

Vorschrift vorgesehenen Mitteilungen in geeigneten Fällen von den Behörden ohnehin bereits im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens durchgeführt wurden. Eine gewisse Steigerung des Meldeaufkommens ist durch die gesetzliche Pflicht zwar zu erwarten, insgesamt dürfte es jedoch um eine vergleichsweise geringe Fallzahl gehen.

Vorgabe 6: Ausnahmen der Anwendung des Waffengesetzes für Bedienstete zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Einrichtungen; § 55 Abs. 3 WaffG

Die Gesetznovelle sieht – neben bisher für Bedienstete anderer Staaten - auch für Bediensteten von zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen eine Freistellung von Anwendungen des Waffengesetzes vor. Hier könnte an die Organe und Agenturen der Europäischen Union, die über eigenes bewaffnetes Personal verfügen, gedacht werden. Die Änderung zielt hauptsächlich auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen und den inländischen Behörden. In Einzelfällen kann dies zu Entlastungen führen, die vor allem darin bestehen könnten, dass für wenige Fälle geringerer organisatorischer Aufwand anfällt.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder sonstige Auswirkungen, insbesondere auf Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen. Auswirkungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Vorschriften auf dauerhafte Anwendung angelegt sind. Es ist beabsichtigt, die Änderungen im Rahmen der Sitzungen der Waffenrechtsreferentinnen und Waffenrechtsreferenten des Bundes und der Länder nach Ablauf von fünf Jahren auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Ziel der Gesetznovelle ist die Verbesserung der Überprüfung von Antragstellern bzw. Erlaubnisinhabern auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung. Messbares Kriterium für die Zielerreichung ist die Zahl der Fälle, in denen ein Antrag mangels Zuverlässigkeit und/oder Eignung abgelehnt oder eine bereits erteilte Erlaubnis später widerrufen wird. Steigen diese Zahlen, ist von einer Verbesserung im Sinne einer feinmaschigeren Überprüfung auszugehen. Erkenntnisquelle sind die Daten über erteilte bzw. widerrufenen Erlaubnisse, die bei den Waffenbehörden der Länder vorliegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung des neuen § 6a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt werden als Regelabfragebehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingebunden, um die dort vorhandenen potentiell relevanten Daten der Waffenbehörde zugänglich zu machen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 4 stellt sicher, dass auch im Falle des Umzugs eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers die relevanten Erkenntnisse der Polizeibehörde seines früheren Wohnsitzes einbezogen werden. Der angegebene Zeitraum von fünf Jahren orientiert sich an § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Die Nachberichtspflicht soll künftig zentral in einem neuen § 6a geregelt werden. Die Regelung der Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden kann daher an der vorliegenden Stelle entfallen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird zum einen sichergestellt, dass die örtliche Polizeidienststelle bei jeder Prüfung der persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz zu beteiligen ist. Dazu wird die bisherige Soll-Vorschrift zu einer Verpflichtung der Waffenbehörde geändert. Zum anderen werden auch bei der persönlichen Eignung das Bundespolizeipräsidium und das Zollkriminalamt als Regelabfragebehörden ergänzt. Durch die Verweisung auf § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 wird sichergestellt, dass auch hier bei einem Umzug die Erkenntnisse der Polizeibehörde am früheren Wohnsitz mit einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Künftig sind bei der Prüfung der persönlichen Eignung zusätzlich die zuständigen Gesundheitsämter einzubeziehen. Hierzu erfolgt zunächst eine „Ja/Nein-Abfrage“ der Waffenbehörde beim Gesundheitsamt, ob dort Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung der betroffenen Person begründen. Ist dies der Fall, holt die zuständige Waffenbehörde zunächst beim Betroffenen eine Erklärung ein, mit der dieser das Gesundheitsamt von der ärztlichen Schweigepflicht befreit. Eine Befreiung von der Schweigepflicht darf nur insoweit verlangt werden, als Tatsachen betroffen sind, die für die Prüfung der persönlichen Eignung von Bedeutung sind. Erst mit Vorliegen dieser Erklärung darf eine Übermittlung von Erkenntnissen bzw. Unterlagen durch das Gesundheitsamt erfolgen.

Stimmt die betroffene Person der Übermittlung nicht zu, so hat die Waffenbehörde ggf. weitere Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts zu treffen, z.B. durch Anforderung eines Gutachtens nach Absatz 2.

Zu Nummer 4

Zu § 6a:

Es wird eine Nachberichtspflicht der nach § 5 und 6 zuständigen örtlichen Polizeidienststellen, des Bundespolizeipräsidiums sowie des Zollkriminalamts eingeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber erlangen. Zur Umsetzung wird die Tatsache, dass es sich bei einer Person um einen Waffenbesitzer handelt, in jeweiligen Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen gespeichert. Im Übrigen wird die Nachberichtspflicht der Polizei parallel zu derjenigen der Verfassungsschutzbehörden geregelt (bisher § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6), die ebenfalls in den neuen § 6a (Absatz 1) übernommen wird.

Zu § 6b:

Diese Vorschrift stellt sicher, dass auch relevante Erkenntnisse anderer Behörden der Waffenbehörde zugänglich gemacht werden. Hierzu werden alle Behörden verpflichtet, im Fall des Bekanntwerdens von Tatsachen über eine Person, die Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit nach § 5 begründen oder die auf eine aufgrund einer psychischen Störung bestehende Eigen- oder Fremdgefährdung hinweisen, bei der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Waffenbehörde abzufragen, ob die betreffende Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Eine Übermittlung der relevanten Erkenntnisse erfolgt nur im Fall des tatsächlichen Vorhandenseins einer Erlaubnis.

Zu Nummer 5

Die Änderung ermöglicht es, neben Bediensteten anderer Staaten auch solche von zwischenstaatlichen bzw. überstaatlichen Einrichtungen durch Vereinbarung oder Zustimmung vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes freizustellen. Damit wird unter anderem der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Organe oder Agenturen der Europäischen Union über eigenes bewaffnetes Personal verfügen oder künftig damit ausgestattet werden sollen. Die Änderung verbessert insoweit deren Möglichkeit, im Geltungsbereich des Waffengesetzes mit inländischen Behörden zusammenzuarbeiten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll erst nach Ablauf von sechs Monate ab Verkündung in Kraft treten, um den betroffenen Behörden ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung zu gewähren.